Basisreglement 1. Januar 2024

© Prevanto AG

Übersicht

Versicherter Jahreslohn Art. 8

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag.

Der Jahreslohn und der Koordinationsbetrag sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Finanzierung Art. 9

Die Spar- und Risikobeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, anstelle der Standard-Sparbeiträge freiwillig höhere Sparbeiträge gemäss dem Sparplan Plus zu leisten.

Freiwillige Einlagen Art. 11

Es besteht die Möglichkeit, freiwillige Einlagen zu tätigen, um Beitragslücken zu schliessen. Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Leistungen im Alter Art. 12 - Art. 15

Die vorzeitige Pensionierung ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei Erwerbstätigkeit über das Rücktrittsalter 65 hinaus kann die Pensionierung bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden.

Die Altersleistung kann voll oder teilweise in Kapital- oder Rentenform bezogen werden.

Der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 zur Berechnung von neuen Altersrenten beträgt 5.20%.

Die Umwandlungssätze bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung sind in Anhang 1 angegeben.

Pensionierten-Kinderrenten werden frühestens ab Vollendung des 65. Altersjahres des Bezügers einer Altersrente in der Höhe der obligatorischen BVG-Kinderrenten ausgerichtet.

Es besteht die Möglichkeit zur Vorfinanzierung einer AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung.

Leistungen bei Invalidität Art. 16 - Art. 17

Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20% (1 Kind), 30% (2 Kinder) oder 40% (ab 3 Kindern) der Invalidenrente.

Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität sind die versicherte Person und ihr Arbeitgeber ab Beendigung der Fortzahlung von 100% des letzten Lohns von der Beitragspflicht befreit.

Leistungen im Todesfall Art. 18 - Art. 22

Die Höhe der Ehegatten- und Lebenspartnerrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Anmeldung eines Lebenspartners muss zwingend zu Lebzeiten und vor Pensionierung oder Invalidierung erfolgen.

Die Waisenrente beträgt pro Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Die Höhe des Todesfallkapitals berechnet sich gemäss Art. 22.

Leistungen bei Austritt Art. 23 - Art. 26

Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben zuzüglich allfälligen Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 10.

Wohneigentumsförderung Art. 30 - Art. 32

Für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf besteht die Möglichkeit zum Vorbezug oder zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 1

Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines 1
Art. 2 Versicherter Personenkreis, Aufnahmebedingungen 1
Art. 3 Unbezahlter Urlaub 3
Art. 4 Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 55 3
Art. 5 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt 4
Art. 6 Alter, Rücktrittsalter 5
Art. 7 Beginn und Ende der Versicherung 5
Art. 8 Versicherter Jahreslohn 5

B. Finanzierung 7

Art. 9 Beiträge 7
Art. 10 Sparguthaben, Zusatz-Sparguthaben 8
Art. 11 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen 9

C. Leistungen im Alter 11

Art. 12 Altersrente 11
Art. 13 Alterskapital 12
Art. 14 AHV-Überbrückungsrente 12
Art. 15 Pensionierten-Kinderrente 13

D. Leistungen bei Invalidität 14

Art. 16 Invalidenrente 14
Art. 17 Invaliden-Kinderrente 16

E. Leistungen im Todesfall 17

Art. 18 Ehegattenrente 17
Art. 19 Lebenspartnerrente 18
Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten 19
Art. 21 Waisenrente 20
Art. 22 Todesfallkapital 21

F. Leistungen bei Austritt 23

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung 23
Art. 24 Höhe der Austrittsleistung 23
Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung 24
Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt 24

G. Ehescheidung 25

Art. 27 Allgemeine Bestimmungen 25
Art. 28 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen 26
Art. 29 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente 26

H. Finanzierung von Wohneigentum 28

Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum 28

Art. 31 Rückzahlung des Vorbezugs 29
Art. 32 Einschränkungen beim Vorbezug 29

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen 30

Art. 33 Koordination der Vorsorgeleistungen 30
Art. 34 Rückgriff und Subrogation 31
Art. 35 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle 31
Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung 32
Art. 37 Teuerungsanpassung der laufenden Renten, Rentenzulagen 32
Art. 38 Zusätzliche Bestimmungen 32
Art. 39 Haftungsbegrenzung 33
Art. 40 Teilliquidation 34

J. Organisation, Verwaltung und Sanierung 35

Art. 41 Organisation 35
Art. 42 Auskunfts- und Informationspflicht 35
Art. 43 Datenbearbeitung und Akteneinsicht 36
Art. 44 Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung 36
Art. 45 Sanierungsmassnahmen 37
Art. 46 Festlegung und Dauer der Massnahmen 38

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen 39

Art. 47 Inkrafttreten, Änderungen 39
Art. 48 Lücken im Reglement, Streitigkeiten 39
Art. 49 Besitzstandsrente 39
Art. 50 Pensionierungen bis 31. Dezember 2024 41
Art. 51 Übergangsbestimmungen 41

L. Abkürzungen und Begriffe 44

M. Anhänge zum Basisreglement 46

Anhang 1 Umwandlungssätze und Grenzbeträge
Anhang 2 Einlagen in AHV-Überbrückungsrente
Anhang 3 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals
Anhang 4 Meldung des Lebenspartners
Anhang 5 Kürzungstabelle Vorbezug Wohneigentum, Auszahlung Scheidung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines

Name, Sitz

1 Die Glarner Pensionskasse (nachfolgend Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BVG. Sie hat ihren Sitz in Glarus.

Zweck, Registrierung, Aufsicht

2 Die Pensionskasse führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für ihre Mitglieder und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch. Sie hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen und erbringt in jedem Fall mindestens die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Die Pensionskasse untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Aufbau als Gemeinschaftseinrichtung

3 Die Pensionskasse ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Sie führt für alle angeschlossenen Arbeitgeber eine gemeinsame Bilanz und Betriebsrechnung und weist einen einzigen gemeinsamen Deckungsgrad aus.

Die Pensionskasse bietet den angeschlossenen Arbeitgebern unterschiedliche Vorsorgepläne an. In diesen Vorsorgeplänen werden insbesondere der versicherte Jahreslohn sowie die Höhe der Beiträge und Leistungen definiert.

Oberstes Organ der Pensionskasse ist der paritätische Stiftungsrat. Die angeschlossenen Arbeitgeber werden durch paritätische Vorsorgekommissionen vertreten. Das Organisations- und Geschäftsreglement der Pensionskasse regelt die Einzelheiten.

Rechte und Pflichten

4 Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und der Arbeitgeber richten sich nach diesem Reglement sowie dem jeweiligen Vorsorgeplan.

Rückdeckung

5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

Gleichstellung

6 Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Eingetragene Partnerschaften

7 Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des PartG entspricht in diesem Reglement derjenigen von Ehegatten.

Art. 2 Versicherter Personenkreis, Aufnahmebedingungen

Angeschlossene Arbeitgeber und versicherter Personenkreis

1 Der Pensionskasse sind mit ihrem Personal angeschlossen:

a. die Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 der Stiftungsurkunde;

b. weitere Arbeitgeber, die öffentliche Funktionen wahrnehmen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Stiftungsurkunde).

Ausschlussbedingungen, Eintrittsschwelle

2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer:

a. die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 65. Altersjahr bereits erreicht haben;

b. die einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 1/2 bzw. 3/4 der maximalen AHV-Altersrente unterschreitet (vgl. Anhang 1). Bei teilinvaliden Arbeitnehmern wird die Eintrittsschwelle durch entsprechende Reduktion nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 herabgesetzt;

c. die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;

d. deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;

e. die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Arbeitnehmer, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;

f. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeitnehmer, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Ausnahmefälle

3 Der Stiftungsrat kann in Ausnahmefällen:

a. einzelne Personalkategorien von der Beitrittspflicht in die Pensionskasse befreien, sofern sie mindestens BVG-konform versichert sind;

b. einzelne Personen in die Pensionskasse aufnehmen oder sie in der Pensionskasse belassen.

Unterschreitung Eintrittsschwelle

4 Sinkt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (Anhang 1), und ist ein Arbeitnehmer demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Ist zu erwarten, dass die versicherte Person die Eintrittsschwelle in absehbarer Zeit wieder erreichen wird, kann die Pensionskasse das Sparguthaben sowie die allfälligen Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 10 längstens während zwei Jahren beitragsfrei weiterführen, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 24. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, werden die Sparguthaben ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Freiwillige Versicherung

5 Lohnteile, die von Arbeitgebern bezogen werden, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, können in der Pensionskasse versichert werden, soweit die vom Stiftungsrat beschlossenen Kriterien erfüllt sind. Die Pensionskasse hält die Kriterien in einem Merkblatt fest.

Art. 3 Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub bis drei Wochen

1 Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit drei Wochen Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben ihre gesamten Beiträge zu entrichten.

Unbezahlter Urlaub von mehr als drei Wochen

2 Während eines unbezahlten Urlaubes von mehr als drei Wochen kann die versicherte Person die Risikoversicherung für Invalidität und Tod während höchstens 12 Monaten ab Urlaubsbeginn weiterführen. Der versicherte Jahreslohn wird auf der Grundlage des Jahreslohns unmittelbar vor Beginn des unbezahlten Urlaubes berechnet.

In diesem Fall verpflichtet sich die versicherte Person, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubes, längstens aber für sechs Monate, abzuschliessen. Die Abredeversicherung muss den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhalten. Unterbleibt der Abschluss einer Abredeversicherung, setzt die Pensionskasse ihre Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG herab, wenn der leistungsauslösende Unfall in den ersten sechs Monaten des unbezahlten Urlaubs eintritt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Die Risikoversicherung bleibt nur in Kraft, wenn die versicherte Person vor Urlaubsbeginn die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Risikobeiträge für die gesamte Dauer des unbezahlten Urlaubes bezahlt.

Die Pensionskasse stellt der versicherten Person ein Merkblatt zum unbezahlten Urlaub zur Verfügung.

Verzicht auf Weiterführung der Risikoversicherung

3 Verzichtet die versicherte Person auf die Weiterführung der Risikoversicherung und bleiben die Risikobeiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung (Art. 7 Abs. 3). Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 4.

Art. 4 Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 55

Weiterversicherung nach Entlassung ab Alter 55 durch Arbeitgeber

1 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 55. Altersjahrs durch den Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen kann die versicherte Person die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses verlangen. Die versicherte Person muss das von der Pensionskasse zur Verfügung gestellte Formular innerhalb von 30 Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Geschäftsstelle einreichen.

Umfang der Weiterversicherung

2 Der versicherte Jahreslohn entspricht dem letzten versicherten Jahreslohn im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Auf Verlangen der versicherten Person kann auch nur die Hälfte des letzten Lohns versichert werden.

Die Risikoversicherung für Invalidität und Tod ist obligatorisch. Die Weiterführung der Altersversicherung (Leisten von Sparbeiträgen) ist freiwillig.

Beiträge

3 Die versicherte Person leistet alle Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge gemäss diesem Reglement bzw. gemäss den Vorsorgeplänen. Bleiben die Beiträge aus, kann die Pensionskasse die Weiterversicherung jederzeit beenden, und es werden grundsätzlich die Altersleistungen fällig.

Ende der Weiterversicherung

4 Die Weiterversicherung endet bei folgenden Ereignissen:

a. im Invaliditäts- oder Todesfall;

b. mit dem Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Abs. 5;

c. jederzeit auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);

d. spätestens mit Erreichen des Rücktrittsalters.

Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Austrittsleistung bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Bleibt danach nicht mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurück, endet die Weiterversicherung, und es werden die Altersleistungen fällig. Andernfalls kann die versicherte Person die Versicherung in der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Jahreslohn gemäss Abs. 2 wird proportional zur verbleibenden Austrittsleistung herabgesetzt.

Einschränkungen bei Weiterversicherung während mehr als zwei Jahren

6 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Freiwillige Einlagen

7 Freiwillige Einlagen sind gemäss den Bestimmungen von Art. 11 weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 5 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung

1 Die aufzunehmenden Arbeitnehmer haben nach Antritt des Arbeitsverhältnisses mittels eines von der Pensionskasse zur Verfügung gestellten Formulars eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz im Krankheitsfall den Mindestleistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt

2 Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Der überobligatorische Teil der eingebrachten Eintrittsleistung inkl. Zinsen gelangt zusätzlich zur Auszahlung.

Bestehende Vorbehalte

3 Auf die mit der eingebrachten Eintrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.

Bestehende Leiden

4 Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen analog Abs. 2 lebenslang zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmer schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit

5 Ist ein Arbeitnehmer vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 6 Alter, Rücktrittsalter

Alter

1 Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter

2 Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Alter bei Pensionierung

3 Das für die Berechnung zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 7 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn

1 Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung unter Beachtung von Art. 5 an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Ende

2 Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche bei Austritt sind in Art. 23 bis Art. 26 geregelt.

Nachdeckung

3 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 8 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn

1 Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der AHV-pflichtige Lohn. Nicht dauernde und nicht regelmässige Lohnbestandteile werden jedoch weggelassen. Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder der Lohn stark schwanken, kann der Jahreslohn gemäss dem Vorjahreslohn oder pauschal nach dem Durchschnittslohn festgesetzt werden.

Koordinationsbetrag

[2] Der Koordinationsbetrag ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Versicherter Jahreslohn

[3] Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten Jahreslohn. Minimum und Maximum des versicherten Jahreslohns sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub, Betreuungsurlaub, Militär, Zivildienst, Zivilschutz oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der versicherte Jahreslohn solange unverändert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohns verlangen.

Unterjähriger Eintritt

[4] Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf ein Jahr umgerechnet.

Lohnmeldung, Lohnanpassungen

[5] Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber erstmals bei der Aufnahme gemeldet, später in der Regel auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Lohnmeldung per 1. Januar gilt auch für schwankende Löhne, die im Voraus pauschal festgelegt werden (Abs. 1).

Unterjährige Lohnanpassungen werden gemäss Meldung des Arbeitgebers berücksichtigt.

Für voll arbeitsunfähige Personen sind keine Lohnanpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Beibehaltung Versicherung bei vorübergehender Reduktion des Beschäftigungsgrads

[6] Bei einer vorübergehenden Reduktion des Beschäftigungsgrads um bis zu 30% eines Vollzeitpensums können versicherte Personen für die Dauer von längstens zwei Jahren die Versicherung unverändert weiterführen, wenn sie die gesamten Beiträge weiterhin leisten (inkl. anteilsmässige Arbeitgeberbeiträge). Bei stärkerer Reduktion des Beschäftigungsgrads ist die Höherversicherung auf 30% eines Vollzeitpensums beschränkt.

Weiterversicherung bisheriger versicherter Jahreslohn nach Alter 58

[7] Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnteil auch sämtliche Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist längstens bis zum Rücktrittsalter und nur möglich, solange die versicherte Person im entsprechenden Umfang keine Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung bei (Teil-)Invalidität

[8] Wird eine versicherte Person invalid, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den der versicherte Jahreslohn gemäss den Bestimmungen dieses Artikels berechnet wird.

B. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

Beginn Beitragspflicht

[1] Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.

Ende Beitragspflicht

[2] Die Beitragspflicht endet:

a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse;

b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen (vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 3);

c. am Todestag;

d. mit Beendigung der Fortzahlung von 100% des letzten Lohns (vgl. Abs. 7);

spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres, soweit der Vorsorgeplan keine abweichende Regelung vorsieht.

Sparbeitrag (Standard und Plus)

[3] Mit den Sparbeiträgen des Arbeitgebers und der versicherten Person wird das Sparguthaben der versicherten Person geäufnet.

Die versicherte Person kann bei Eintritt in die Pensionskasse und danach einmal jährlich auf den 1. Januar wählen, ob sie anstelle der Standard-Sparbeiträge freiwillig höhere Sparbeiträge gemäss dem Sparplan Plus leisten möchte. Sie hat die Pensionskasse jeweils spätestens bis 15. Dezember darüber zu informieren.

Die Arbeitnehmer-Sparbeiträge gemäss Sparplan Plus sind altersabhängig um 2%, 3% und 4% des versicherten Jahreslohns höher als die Standard-Sparbeiträge. Die konkreten Sparbeitragssätze sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Risikobeitrag

[4] Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos;

b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;

c. der Verwaltungskosten.

Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 24.

Höhe der Spar- und Risikobeiträge

[5] Die Höhe der vom Arbeitgeber und der versicherten Person erhobenen Spar- und Risikobeiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Lohnabzüge

[6] Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beiträge und überweist diese der Pensionskasse mittels Akontozahlung monatlich oder quartalsweise. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen Verzugszins in der Höhe des BVG-Zinssatzes zuzüglich 3%.

Beitragsbefreiung

[7] Bei Arbeitsunfähigkeit sind die versicherte Person und ihr Arbeitgeber ab Beendigung der Fortzahlung von 100% des letzten Lohns im Umfang der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Ab Eintritt der Invalidität bemisst sich die Beitragsbefreiung nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3.

Art. 10 Sparguthaben, Zusatz-Sparguthaben

Sparkonto

1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.

Bildung Sparguthaben

2 Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:

a. Sparbeiträge;

b. eingebrachte Eintrittsleistungen und übertragene Guthaben aus der Säule 3a;

c. Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;

d. Übertragungen infolge Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;

e. Einlagen;

f. Zinsen.

Dem Sparkonto werden belastet:

a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;

b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparguthaben.

Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“

3 Dem Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ werden die Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben. Für dieses Zusatz-Sparkonto gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Zusatz-Sparkontos stellt Zusatz-Sparguthaben dar.

Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“

4 Dem Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ werden die Einlagen zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 14 gutgeschrieben. Für dieses Zusatz-Sparkonto gilt Abs. 2 sinngemäss. Der Stand dieses Zusatz-Sparkontos stellt Zusatz-Sparguthaben dar.

Zinssatz

5 Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparguthaben gemäss Abs. 2 bis 4 werden vom Stiftungsrat jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt.

Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle.

Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Sparguthaben von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der Pensionskasse ausgeschieden sind.

Verzinsung

6 Der Zins wird auf dem Stand der Sparkonti am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Pro-rata-Verzinsung

7 Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

Führung Sparkonto bei Invalidität

[8] Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin aufgrund des versicherten Jahreslohns beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, dem Sparkonto bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben.

Ab Einsetzen der Beitragsbefreiung gemäss Art. 9 Abs. 7 kommen die Standard-Sparbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 3 zur Anwendung.

Bei Teilinvalidität wird das Sparguthaben nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine versicherte Person geführt.

Art. 11 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen

Eintritt, Eintrittsleistung

[1] Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind bei Eintritt als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben.

Einlagen, Allgemeines

[2] Versicherte Personen können gemäss diesem Artikel freiwillige Einlagen tätigen, soweit sie die vollen reglementarischen Leistungen noch nicht erreichen. Bei der ersten Einlage hat die versicherte Person gegenüber der Pensionskasse zu bestätigen, dass sie ihre gesamten Austrittsleistungen gemäss Abs. 1 in die Pensionskasse eingebracht hat. Die versicherte Person nimmt Folgendes zur Kenntnis:

a. Pro Jahr sind gesamthaft maximal drei Einlagen möglich (Mindesteinlage jeweils CHF 1'000).

b. Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

c. Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt für die steuerliche Abzugsfähigkeit keine Gewähr.

Einlagen in Maximalleistungen

[3] Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann - unter Beachtung dieses Artikels sowie einer Anrechnung allfälliger Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 - jederzeit freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann der entsprechenden Tabelle gemäss Vorsorgeplan entnommen werden.

Einlagen in Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“

[4] Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 3, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich oder zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen. Diese Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben.

Die Berechnung der möglichen Einlage kann der entsprechenden Tabelle gemäss Vorsorgeplan entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Abs. 3 liegende Betrag angerechnet wird.

Weiterarbeit nach Einlage in vorzeitige Pensionierung

5 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Zusatz-Sparguthabens „Vorzeitige Pensionierung“ ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparguthaben um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:

a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Risikobeiträgen nach Art. 9 Abs. 4 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 45 Abs. 2;

b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;

c. Sämtliche Sparkonti werden nicht mehr verzinst.

Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, wenn obige Überschreitung die Folge von Änderungen des Jahreslohnes oder des Beschäftigungsgrads oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist.

Bei Bezug des Alterskapitals (Art. 13) ist obige Beschränkung sinngemäss anwendbar.

Umbuchung Zusatz-Sparguthaben

6 Wird für eine versicherte Person ein Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ geführt und besteht aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen wieder die Möglichkeit von Einlagen in Maximalleistungen gemäss Abs. 3, kann eine Umbuchung vom Zusatz-Sparguthaben in das Sparguthaben vorgenommen werden, sofern dies aufgrund von Abs. 5 sinnvoll und die versicherte Person damit einverstanden ist.

Einlagen in Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“

7 Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 3, hat sie die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorzufinanzieren. Die Berechnung der möglichen Einlage kann der Tabelle gemäss Anhang 2 entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Abs. 3 und Abs. 4 liegende Betrag angerechnet wird.

Einschränkungen

8 Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Rücktrittsalters freiwillige Einlagen leisten, soweit die Einlagen zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einlagen nicht überschreiten.

Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz). Keine solche Reduktion erfolgt, wenn die versicherte Person bereits teilpensioniert ist und einen entsprechend tieferen versicherten Lohn und tieferen Beschäftigungsgrad aufweist.

Zuzug Ausland

9 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einlagensumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

Einlagen des Arbeitgebers

10 Einlagen können auch durch den Arbeitgeber geleistet werden.

C. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

Anspruch

1 Mit Erreichen des Rücktrittsalters hat die versicherte Person bzw. der Bezüger einer Invalidenrente Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

Vorzeitige Pensionierung

2 Die vorzeitige Pensionierung ist bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Aufgabe der Erwerbstätigkeit ab Monatserstem nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Die Altersrente wird mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Aufgeschobene Pensionierung

3 Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das Rücktrittsalter hinaus kann die Altersrente längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Die Altersrente wird spätestens mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Die versicherte Person kann nach dem Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen verzichten. Sie teilt dies der Pensionskasse spätestens im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres unwiderruflich mit. In diesem Fall entfällt auch der Sparbeitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Teilpensionierung

4 Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich das Arbeitspensum um mindestens 20%-Punkte oder der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduziert.

Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten.

Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsschwelle (Anhang 1), kommt Art. 23 Abs. 3 zur Anwendung.

Bei Pensionierung ist die versicherte Person für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.

Höhe

5 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem Sparguthaben (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“) durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz im Monat der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Anhang 1). Bei Bezügern einer Invalidenrente gilt der Umwandlungssatz im Monat des Erreichens des Rücktrittsalters.

Invalidität nach Pensionierung oder Rücktrittsalter

6 Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung oder nach dem Rücktrittsalter (rückwirkend) invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht bzw. ausgelöst.

Tod bei Aufschub

7 Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Art. 13 Alterskapital

Alterskapital statt Altersrente

1 Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparguthaben (zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“) oder Teile davon als Alterskapital beziehen. Die Bestimmungen von Art. 12 sind sinngemäss anwendbar.

Ein Alterskapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der anwartschaftlichen Leistungen. Im Umfang des Alterskapitalbezugs sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Frist

2 Der Bezug des Alterskapitals muss der Pensionskasse mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular vor der Pensionierung angemeldet werden. Der Antrag auf Alterskapitalbezug kann nur bei Arbeitsfähigkeit gestellt werden. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Zustimmung des Ehegatten

3 Ist die versicherte Person verheiratet, ist die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich).

Ist die versicherte Person nicht verheiratet, muss eine aktuelle amtliche Bescheinigung über den Zivilstand beigebracht werden.

Bezüger einer Invalidenrente

4 Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Bezug des Alterskapitals ausgeschlossen.

Bezüger einer Invalidenrente können das Alterskapital jedoch beziehen, falls sie den Antrag auf Alterskapitalbezug bereits vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet haben. Nach Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit kann der Antrag auf Alterskapitalbezug nicht mehr widerrufen werden.

Tod bei Aufschub

5 Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihres (angemeldeten) Alterskapitals über das Rücktrittsalter hinaus, wird mit dem Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 22 verfahren.

Art. 14 AHV-Überbrückungsrente

Anspruch

1 Versicherte Personen, die gemäss Art. 12 Abs. 2 vorzeitig Altersleistungen aus der Pensionskasse beziehen, können gemäss den Bestimmungen dieses Artikels bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.

Die AHV-Überbrückungsrente der Pensionskasse wird unabhängig von einer allfälligen Überbrückungsrente des Arbeitgebers ausgerichtet.

Beginn / Ende

2 Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die vorzeitigen Altersleistungen. Sie erlischt, wenn das AHV-Referenzalter erreicht wird oder die versicherte Person stirbt.

Höhe

3 Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente berechnet sich anhand der entsprechenden Tabelle gemäss Anhang 2. Die jährliche AHV-Überbrückungsrente ist auf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 1) begrenzt und bleibt während der Bezugsdauer unverändert.

Bei Teilpensionierungen gemäss Art. 12 Abs. 4 wird der Maximalbetrag der AHV-Überbrückungsrente entsprechend der bezogenen Teil-Altersleistung herabgesetzt.

Finanzierung mit Zusatz-Sparguthaben

4 Die versicherte Person kann die AHV-Überbrückungsrente anhand der entsprechenden Tabelle gemäss Anhang 2 mittels Einlagen in das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Überbrückungsrente“ vorfinanzieren. Der Arbeitgeber kann sich an der Finanzierung beteiligen.

Finanzierung durch Kürzung der Altersleistungen

5 Alternativ kann die AHV-Überbrückungsrente über eine Kürzung der Altersleistungen finanziert werden. Das für die Altersleistungen massgebende Sparguthaben wird dabei um jenen Betrag reduziert, der für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente notwendig ist.

Tod während Bezug

6 Im Todesfall während des Bezugs einer AHV-Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrenten im Sinne eines zusätzlichen Todesfallkapitals gemäss Art. 22 ausbezahlt.

Art. 15 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch

1 Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.

Wohnsitz ausserhalb EU oder EFTA

2 Hat das Kind seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat ausserhalb der EU oder EFTA, besteht kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, solange zusammen mit der Altersrente die Mindestleistungen gemäss BVG eingehalten sind.

Beginn/Ende

3 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, frühestens aber nach Vollendung des 65. Altersjahres. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

4 Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der obligatorischen BVG-Altersrente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 16 Invalidenrente

Anspruch

1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad, Mitwirkungspflichten

2 Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.

Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

Die versicherten Personen haben den Mitwirkungspflichten gemäss den Bestimmungen des ATSG nachzukommen.

Rentenabstufung

3 Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;

b. bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;

c. bei einem Invaliditätsgrad unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Vorbehalten bleibt Art. 51 Abs. 5.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Auszahlung

4 Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen von mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat.

Ende

5 Der Rentenanspruch erlischt:

a. falls der Grad der Invalidität unter 40% sinkt,

b. mit dem Tod des Invalidenrentners,

c. spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters, wenn die Invalidenrente durch die Altersleistung abgelöst wird.

Höhe

6 Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Massgebend ist der versicherte Jahreslohn beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

Zusatz-Sparkonti

7 Bei Invalidität gelangen die Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Abs. 3.

Geburtsgebrechen

8 Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Teilinvalidität

9 Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:

a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung;

b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrads versicherten Leistungen.

Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilweise invaliden Person, deren bisherige Teilinvalidität bei der Pensionskasse versichert war, gilt Folgendes:

a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, werden die bereits laufenden Invalidenleistungen dem neuen Grad angepasst;

b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Invaliditätsgrads versicherten Leistungen.

Fehlender IV-Entscheid

10 Stellt die IV keinen Invaliditätsgrad fest, weil es sich bei der versicherten Person nicht gleichzeitig um eine nach der IV versicherte Person handelt oder weil die Beitragsdauer für den Leistungsbezug ungenügend ist, anerkennt die Pensionskasse die Invalidität entsprechend demjenigen Invaliditätsgrad, der durch ihren Vertrauensarzt festgelegt oder bescheinigt worden ist.

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

Anspruch

1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.

Beginn/Ende

2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

3 Die Invaliden-Kinderrente beträgt:

- für ein Kind: 20% der Invalidenrente
- für zwei Kinder: gesamthaft 30% der Invalidenrente
- für mindestens drei Kinder: gesamthaft 40% der Invalidenrente

Bei teilweiser Invalidität leitet sich die Höhe der Invaliden-Kinderrente entsprechend nach Art. 16 Abs. 3 ab.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

Anspruch

1 War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes:

a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der verstorbenen Person oder eines eigenen Kindes aufkommen muss; oder

b. die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, wobei die Dauer einer Lebenspartnerschaft angerechnet wird (Abs. 2).

Anrechnung Lebenspartnerschaft

2 In Bezug auf Abs. 1 Bst. b wird die Dauer einer Lebenspartnerschaft angerechnet, wenn diese bis zur Eheschliessung nahtlos bestanden hat. Der hinterlassene Ehegatte hat innerhalb von drei Monaten nach dem Tode nachzuweisen:

a. seit wann er mit der verstorbenen Person eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung im selben Haushalt am gemeinsamen Wohnsitz geführt hat (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. c); und

b. dass die verstorbene Person während der Lebenspartnerschaft mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen hat.

Einmalige Abfindung

3 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

Beginn, Ende, Wiederverheiratung, Lebenspartnerschaft

4 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. der volle Besoldungsnachgenuss oder die laufende Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Der Anspruch endet auch mit der Wiederverheiratung. In diesem Fall besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von fünf Ehegatten-Jahresrenten.

Im Falle einer neuen Lebenspartnerschaft gemäss Art. 19 Abs. 2 wird eine laufende Ehegattenrente auf die obligatorische Leistung gemäss BVG herabgesetzt.

Höhe

5 Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Rentenkürzung nach WEF-Vorbezug oder Scheidungsauszahlung

6 Die Ehegattenrente wird gemäss Anhang 5 versicherungstechnisch gekürzt, soweit

a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgenommen wurden und noch nicht zurückbezahlt sind sowie

b. im Umfang abgeflossener Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung, soweit diese nicht wieder eingebracht wurden.

Rentenkürzung bei grossem Altersunterschied

7 Ist der hinterlassene Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene Person, wird die Ehegattenrente um jedes den Altersunterschied von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2.5% ihres Betrags gekürzt.

Wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre gedauert hat, vermindert sich die Kürzung pro übersteigendes Jahr um einen Fünftel und entfällt ganz, wenn die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat.

Rentenkürzung bei Eheschliessung nach des Eintritt Alters- oder Invaliditätsfalls

8 Bei Eheschliessung nach der Pensionierung oder nach dem Zeitpunkt, ab dem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente besteht („Invalidierung“), wird die nach den Abs. 5 bis 7 berechnete Ehegattenrente lebenslang auf folgende Prozentsätze herabgesetzt:

- 80% bei Eheschliessung im 1. Jahr nach Pensionierung / Invalidierung
- 60% bei Eheschliessung im 2. Jahr nach Pensionierung / Invalidierung
- 40% bei Eheschliessung im 3. Jahr nach Pensionierung / Invalidierung
- 20% bei Eheschliessung im 4. Jahr nach Pensionierung / Invalidierung

Bei Eheschliessung ab dem 5. Jahr nach Pensionierung / Invalidierung beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG.

Wiederaufnahme Erwerbstätigkeit nach erfolgter Pensionierung

9 Im Todesfall einer versicherten Person, die bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse oder aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, berechnet sich die Ehegattenrente auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre.

Geburtsgebrechen

10 Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Art. 19 Lebenspartnerrente

Anspruch, Begriff der Lebenspartnerschaft

1 Im Todesfall einer versicherten Person oder eines Alters- oder Invalidenrentners hat der hinterlassene Lebenspartner vorbehältlich der nachfolgenden Absätze Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn der hinterlassene Lebenspartner:

a. unverheiratet ist bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebt, und

b. mit der verstorbenen Person im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt war und eine Ehe hätte schliessen können, und

c. im Zeitpunkt des Todes nachweisbar und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren mit der verstorbenen Person eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung im selben Haushalt am gemeinsamen Wohnsitz geführt hat. Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen ist.

Formelle Voraussetzungen

[2] Für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente müssen weiter folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

a. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart, und die verstorbene Person hat mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen.

b. Die Lebenspartnerschaft wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten der Pensionskasse mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular (Anhang 4) angemeldet. Diese Anmeldung musste vor Pensionierung oder Invalidierung erfolgen.

c. Im Bestreitungsfall kann der hinterlassene Lebenspartner innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person seinen Anspruch nachweisen.

Die Pensionskasse prüft im Todesfall abschliessend, ob die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllt sind.

Gemeinsame Kinder

[3] Muss der hinterlassene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. b und c erfüllt sind.

Bedingungen Rentner

[4] Für Lebenspartner von verstorbenen Rentnern besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebenspartnerschaft bereits mindestens fünf Jahre vor der Pensionierung oder Invalidierung bestanden hatte.

Höhe

[5] Die Berechnung der Lebenspartnerrente und deren allfällige Kürzung richtet sich nach den Bestimmungen zur Ehegattenrente. Jedoch entfällt eine einmalige Abfindung im Sinne von Art. 18 Abs. 3, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

Kürzungen

[6] Bezieht der hinterlassene Lebenspartner eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder eine Witwen- oder Witwerrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung, kürzt die Pensionskasse die Lebenspartnerrente im entsprechenden Umfang.

Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil werden an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet.

Ende

[7] Der Rentenanspruch erlischt:

a. mit dem Tod,

b. mit der Verheiratung, oder

c. mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft, sobald diese Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement ergeben würde.

Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten

Anspruch

[1] Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern:

a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, und

b. ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Dauer

[2] Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.

Kürzung

[3] Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 21 Waisenrente

Anspruch

[1] Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Alters- oder Invalidenrentners haben vorbehältlich Art. 22 Abs. 9 Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn/Ende

[2] Der Anspruch entsteht mit dem Tod der Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung oder wenn eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.

Anspruch bis Alter 25

[3] Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:

a. an Kinder, die im Sinne der AHV in Ausbildung sind;

b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Waisenrente wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Rentenabstufung wie in Art. 16 Abs. 3) bemessen.

Höhe

[4] Die Waisenrente beträgt pro Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt, wobei eine allfällige Waisenrente aus der beruflichen Vorsorge des andern verstorbenen Elternteils angerechnet wird.

Art. 22 Todesfallkapital

Anspruch

[1] Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger einer temporären Invalidenrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungsordnung

[2] Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen
b. die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
c. die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person während mindestens den letzten 24 Monaten vor ihrem Tod massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen
d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. b oder c fallen; bei deren Fehlen
e. die Eltern oder die Geschwister, sofern diese nicht schon unter Bst. c fallen; bei deren Fehlen
f. die übrigen gesetzlichen Erben, wobei die Rangordnung gemäss ZGB angewendet wird, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die Anspruchsvoraussetzung gemäss Bst. c ist nur dann erfüllt, wenn die verstorbene Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die zu begünstigende Person gemäss Anhang 3 schriftlich angemeldet hat, es sei denn, es handle sich um den gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b bereits gemeldeten Lebenspartner.

Erklärung

[3] Die versicherte Person kann zuhanden der Pensionskasse schriftlich festlegen (Anhang 3), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Anpassung Begünstigungsordnung

[4] Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:

a. existieren Personen gemäss Abs. 2 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. a, b und c nach ihrem Ermessen anteilsmässig begünstigen;
b. existieren keine Personen gemäss Abs. 2 Bst. c, darf die versicherte Person die Personen gemäss Bst. a, b, d und e nach ihrem Ermessen anteilsmässig begünstigen.

Fehlen einer Erklärung

[5] Falls keine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person über die Verteilung des Todesfallkapitals gemäss Anhang 3 vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Anmeldung des Anspruchs

[6] Ansprüche auf das Todesfallkapital, die nicht bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der Person bei der Geschäftsstelle angemeldet werden, sind in jedem Fall verwirkt.

Höhe

[7] Das Todesfallkapital entspricht vorbehältlich Abs. 8:

- für die Personengruppen gemäss Abs. 2 Bst. a bis e:
  100% des beim Ableben vorhandenen Sparguthabens,
- für die Personengruppe gemäss Abs. 2 Bst. f:
  50% des beim Ableben vorhandenen Sparguthabens,

abzüglich

- dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen,
- freiwilligen Einlagen (exkl. Zinsen) gemäss Art. 11 Abs. 3, die seit dem 1. Januar 2001 bei der Pensionskasse getätigt wurden und gemäss Abs. 8 Bst. b zusätzlich ausbezahlt werden.

Zusätzliches Todesfallkapital

[8] Bei allen Personengruppen gemäss Abs. 2 werden als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt:

a. Zusatz-Sparguthaben gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4;
b. Freiwillige Einlagen (exkl. Zinsen) gemäss Art. 11 Abs. 3, die seit dem 1. Januar 2001 bei der Pensionskasse getätigt wurden;
c. Im Todesfall während des Bezugs der AHV-Überbrückungsrente: Noch nicht bezogene AHV-Überbrückungs-Rentenraten.

Auszahlung an Waisen

[9] Im Falle der Auszahlung eines Todesfallkapitals an Waisen, die aktuell keine Waisenrente beziehen, wird bei einem allfälligen späteren Wiederaufleben der Waisenrente das bereits ausbezahlte Todesfallkapital an die Waisenrente angerechnet.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 23 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit

1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

Verzugszins

2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV zu zahlen.

Austritt nach Alter 58

3 Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 12 Abs. 2. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie:

a. die Pensionskasse vor dem Rücktrittsalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt und die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden kann, oder

b. als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 24 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten

1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Sparguthaben

2 Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben zuzüglich allfälligen Zusatz-Sparguthaben.

Mindestbetrag

3 Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:

a. eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen mit Zins, sowie

b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz vorbehältlich Art. 45 Abs. 1.

BVG-Altersguthaben

4 BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Einlagen des Arbeitgebers

5 Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Pensionskasse einen vom Arbeitgeber übernommenen Teil einer Einlage bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug bringen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil wird mit den laufenden Beiträgen des Arbeitgebers verrechnet.

Art. 25 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung

[1] Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police

[2] Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;

b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Die Austrittsleistung darf höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Fehlende Mitteilung

[3] Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Dies gilt sinngemäss auch für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.

Auszahlung

[4] Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn:

a. sie die Schweiz endgültig verlässt;

b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;

c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person (Spar- und Risikobeitrag).

Die Auszahlung gemäss Bst. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Unterschrift Ehegatte

[5] Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zulässig, wenn die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten beigebracht wird. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich).

Ist die versicherte Person nicht verheiratet, muss eine aktuelle amtliche Bescheinigung über den Zivilstand beigebracht werden.

Art. 26 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung

[1] Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilsmässig zu erfolgen.

Kürzung

[2] Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 27 Allgemeine Bestimmungen

Vorsorgeausgleich, Grundsatz

1 Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.

Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich

2 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Eintrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.

Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich

3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Pensionierungsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 29 direkt an sich selbst verlangen.

Verrechnung

4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Ehegatten und deren Vorsorgeeinrichtungen voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.

Wiedereinlage, BVG-Altersguthaben

5 Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist keine Wiedereinlage möglich.

Bei einer Wiedereinlage wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.

Ansprüche auf Kinderrenten

6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Aufgeschobene Pensionierung

7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 12 Abs. 3 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.

Pensionierung oder Erreichen des Rücktrittsalters während Scheidungsverfahren

8 Tritt während laufendem Scheidungsverfahren beim verpflichteten Ehegatten (versicherte Person oder Bezüger einer temporären Invalidenrente) der Vorsorgefall Alter ein, werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 28 Ehescheidung bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung Sparguthaben und BVG-Altersguthaben

1 Ist ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder ein Teil des Sparguthabens (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Zusatz-Sparguthaben „AHV-Überbrückungsrente“, danach das Zusatz-Sparguthaben „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparguthaben gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

Kürzung Sparguthaben bei Teilinvalidität

2 Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparguthaben gekürzt.

Neuberechnung obligatorische Invalidenrente gemäss BVG

3 Bei Bezügern einer Invalidenrente wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruches geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte Invalidenrente

4 Der passive Teil des Sparguthabens eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 29 Ehescheidung bei Altersrentnern, Scheidungsrente

Reduktion der Altersrente des verpflichteten Ehegatten

1 Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Pensionierten-Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Höhe der Scheidungsrente an berechtigten Ehegatten

2 Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Überweisung der Scheidungsrente

3 Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins (Hälfte des Zinssatzes für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle). Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.

Beginn und Ende Scheidungsrente

4 Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung der Scheidungsrente

5 Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Rentenform überwiesen. Sofern eine Überweisung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung möglich und die Pensionskasse einverstanden ist, steht dem berechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit der Überweisung in Kapitalform offen (Kapitalisierung der Scheidungsrente).

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 30 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung

1 Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Höhe

2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.

Informationspflicht

3 Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

4 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekardarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die beglaubigte Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (gültiger Pass oder ID erforderlich). Ist die versicherte Person nicht verheiratet, muss eine aktuelle amtliche Bescheinigung über den Zivilstand beigebracht werden.

Auswirkungen

5 Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens und auch zu einer Reduktion der Todesfallleistungen (z.B. der Ehegatten- und Lebenspartnerrente).

Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit einer Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke aufmerksam.

Kürzung des Sparguthabens

6 Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“, danach das Zusatz-Sparkonto „Vorzeitige Pensionierung“ und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

Art. 31 Rückzahlung des Vorbezugs

Freiwillige Rückzahlung

[1] Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen.

Rückzahlungspflicht

[2] Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, bei Erreichen des Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 4.

Der Vorbezug muss von den Erben zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung gemäss diesem Reglement fällig wird.

Zuweisung von Rückzahlungen

[3] Rückzahlungen werden entsprechend der beim Vorbezug erfolgten Kürzung gemäss Art. 30 Abs. 6 wieder proportional dem BVG-Altersguthaben und den einzelnen Sparkonti gutgeschrieben.

Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er vor der Rückzahlung des Vorbezugs betragen hat.

Art. 32 Einschränkungen beim Vorbezug

Prioritäten

[1] Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

[2] Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 33 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen bei Tod oder Invalidität

1 Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die aufgrund des Vorsorgefalls ausgerichtet werden:

a. Leistungen der AHV/IV, der Unfallversicherung und der Militärversicherung;
b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet.

Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 7 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

2 Nach Erreichen des Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in bisheriger Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Massgebend für die Leistungskoordination nach dem Rücktrittsalter ist 90% des Betrags, der unmittelbar vor dem Rücktrittsalter als mutmasslich entgangenes Verdienst zu betrachten war.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

3 Wird infolge Scheidung eine Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

4 Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Keine Anrechnung

5 Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Allfällige Zusatz-Spargut-haben werden ebenfalls nicht angerechnet.

Fehlerhaftes Verhalten

6 Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender Zeitpunkt

7 Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, insbesondere wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Zusätzliche Kürzungen

8 Die Pensionskasse behält sich vor, ihre Leistungen auf das Obligatorium gemäss BVG herabzusetzen, wenn die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung in diesen Fällen, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im entsprechenden Umfang ebenfalls kürzen. Ferner ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

Im Weiteren stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 34 Rückgriff und Subrogation

Subrogation

1 Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

Abtretungspflicht

2 Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Wird eine Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

Art. 35 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht

1 Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.

Rückerstattung

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde.

Verjährung bzw. Verwirkung der Rückforderung

3 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Verrechnung der Rückforderung

4 Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Härtefälle

5 In Härtefällen kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

Art. 36 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung

1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30.

Verrechnung

2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 37 Teuerungsanpassung der laufenden Renten, Rentenzulagen

Teuerungsanpassung

1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.

Obligatorische Renten

2 Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Referenzalter der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.

Rentenerhöhungen, einmalige Rentenzulagen

3 Unabhängig von teuerungsbedingten Rentenanpassungen gemäss Abs. 1 und 2 kann der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Rentenerhöhungen oder einmalige Rentenzulagen gewähren. Bei deren Bemessung wendet der Stiftungsrat objektive Kriterien an, so beispielsweise den im Zeitpunkt der Pensionierung angewandten Umwandlungssatz.

Jahresrechnung

4 Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach den Abs. 1 und 3.

Art. 38 Zusätzliche Bestimmungen

Mindestleistungen

1 Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss

2 Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus

3 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. In besonderen Fällen, namentlich bei Überweisung ins Ausland, kann von der monatlichen Auszahlung abgewichen werden.

Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitzstaat erfolgt. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken.

Fälligkeit

4 Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 23 bleibt vorbehalten.

Rückwirkende Rentenzahlungen

5 Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht ab Fälligkeit ein Anspruch auf einen Zins in Höhe des BVG-Zinssatzes.

Erfüllungsort

6 Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen erfolgen durch Kontoüberweisung in Schweizer Franken. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.

Erlöschen Rentenberechtigung

7 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente

8 Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Alterskapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 1) beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 3% der maximalen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 1%.

Verzugszins für Vorsorgeleistungen

9 Nachzuzahlende Vorsorgeleistungen werden ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage mit dem Verzugszins gemäss Art. 7 FZV verzinst.

Verjährung

10 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Art. 39 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung

1 Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Sparguthaben zuzüglich allfälligen Zusatz-Sparguthaben nicht übersteigen.

Vorrang des BVG

2 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 40 Teilliquidation

Anspruch

[1] Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung und Verfahren

[2] Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Teilliquidationsreglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Sanierung

Art. 41 Organisation

Stiftungsrat

1 Oberstes Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat. Er ist paritätisch aus Arbeitnehmern- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt und konstituiert sich selbst. Seine Aufgaben richten sich nach dem Bundesrecht und der Stiftungsurkunde. Er erlässt die notwendigen Reglemente.

Organisations- und Geschäftsreglement

2 Zwecks ordnungsmässiger Durchführung der beruflichen Vorsorge regelt der Stiftungsrat die Verwaltung und die Organisation der Pensionskasse im Organisations- und Geschäftsreglement.

Art. 42 Auskunfts- und Informationspflicht

Auskunftspflicht

1 Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen. An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:

a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 33 Abs. 1, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Pensionskasse führen könnten;

b. IV-Verfügungen, -Revisionen oder -Bescheide;

c. die Wiederverheiratung des Bezügers einer Ehegattenrente oder der Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft des Bezügers einer Lebenspartnerrente;

d. Abschluss oder Beendigung der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;

e. der Tod eines Rentners (Todesschein).

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Anzeigepflichtverletzung

2 Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert sechs Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Rentenberechtigungsnachweis

3 Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Rentnern eine Lebensbescheinigung sowie einen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.

Informationspflicht

4 Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrates.

Informationen auf Anfrage

5 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Pflichten Arbeitgeber

6 Die Arbeitgeber müssen der Pensionskasse alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Verpflichtungen erfüllen, die sich betreffend die Durchführung der Versicherung ergeben. Wird die Pensionskasse aufgrund einer falschen oder unterlassenen Meldung leistungspflichtig oder richtet sie deshalb zu hohe Leistungen aus, hat der betreffende Arbeitgeber die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.

Art. 43 Datenbearbeitung und Akteneinsicht

Berechtigung zur Bearbeitung von Personendaten; Akteneinsicht

1 Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. anderen Sozialversicherungen).

Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse in einem Versichertendossier geführt werden. Die versicherte Person hat das Recht, Einsicht in das eigene Versichertendossier zu verlangen.

Besonders schützenswerte Personendaten

2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Datenschutzerklärung

3 Der Datenschutzberater sowie die Datenschutzerklärung sind abrufbar unter www.glpk.ch.

Art. 44 Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung

Vollkapitalisierung

1 Die Pensionskasse wird nach dem System der Vollkapitalisierung geführt.

Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2

2 Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV2 ergibt sich aus der Jahresrechnung.

Unterdeckung

3 Eine Unterdeckung besteht, wenn der Deckungsgrad weniger als 100% beträgt.

Versicherungstechnische Überprüfung

4 Der Stiftungsrat veranlasst mindestens alle drei Jahre die versicherungstechnische Überprüfung der Pensionskasse durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge.

Massnahmen bei Unterdeckung; Information

5 Besteht eine Unterdeckung, so hat die Pensionskasse:

a. die Ursachen der Unterdeckung zu analysieren und ggf. Massnahmen bei den Leistungen und/oder den Beiträgen vorzuschlagen, sofern die Unterdeckung durch eine ungenügende Finanzierung verursacht wurde;

b. den Experten für berufliche Vorsorge jährlich mit der Erstellung eines versicherungstechnischen Berichts zu beauftragen; und

c. die Aufsichtsbehörde, Arbeitgeber sowie die Versicherten und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die allenfalls ergriffenen Massnahmen zu informieren.

Art. 45 Sanierungsmassnahmen

Verzinsung der Sparguthaben

1 Zur Behebung einer Unterdeckung werden die Sparguthaben in Abhängigkeit zum Deckungsgrad verzinst, wobei ein Negativzins ausgeschlossen ist:

Deckungsgrad	Verzinsung der Sparguthaben
unter 80%	0% während maximal 3 Jahren, danach BVG-Mindestzinssatz – 1.0%
80% bis unter 90%	BVG-Mindestzinssatz – 1.0%
90% bis unter 100%	BVG-Mindestzinssatz – 0.5%

Vorbehalten bleibt Abs. 4. Der jeweilige Zinssatz kommt auch zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 24 Abs. 3 (Mindestbetrag) zur Anwendung.

Sanierungsbeiträge

2 Auf dem versicherten Jahreslohn derjenigen versicherten Personen, die der Altersversicherung angehören (d.h. Sparbeiträge leisten), werden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad folgende Sanierungsbeiträge erhoben:

Deckungsgrad	Sanierungsbeiträge in % versicherter Jahreslohn	
	Versicherte Person	Arbeitgeber
unter 80%	1.25%	bei Nullverzinsung 4.25% sonst 3.75%
80% bis unter 90%	1.25%	3.75%
90% bis unter 95%	0.50%	1.75%
95% bis unter 100%	0.00%	1.25%

Vorbehalten bleibt Abs. 4. Die Sanierungsbeiträge sind nicht sparguthabenbildend und werden bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.

Rentner

3 Von den Rentnern wird während der Dauer der Unterdeckung ein Sanierungsbeitrag erhoben. Er entspricht demjenigen Betrag, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Rentenerhöhungen entstanden ist. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den Teuerungszulagen. Ein allfälliger Beitrag des Arbeitgebers an die Teuerungszulagen ist unverändert geschuldet und verbleibt in der Pensionskasse.

Behebung der Unterdeckung innert verlangter Frist

4 Zeigt sich, dass die Unterdeckung der Pensionskasse im Erwartungswert nicht innert der bundes- oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Frist behoben wird, kann der Stiftungsrat die Massnahmen gemäss Art. 45 und Art. 46 verstärken. Er stützt sich bei seinem Entscheid auf Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge ab.

Art. 46 Festlegung und Dauer der Massnahmen

Massnahmen bei Deckungsgrad unter 97%

1 Der Deckungsgrad gemäss Art. 44 Abs. 2 zur Festlegung des Zinssatzes für die Sparguthaben und der Sanierungsbeiträge wird bis Ende April ermittelt. Die Massnahmen gemäss Art. 45 werden erst ergriffen, wenn der Deckungsgrad die Grenze von 97% unterschreitet.

Verzinsung der Sparguthaben und Sanierungsbeiträge

2 Der reduzierte Zinssatz für die Sparguthaben sowie die Sanierungsbeiträge werden ab dem 1. Juli nach Ermittlung des Deckungsgrades jeweils während der Dauer von 12 Monaten angewendet bzw. erhoben.

Beendigung der Massnahmen

3 Nachdem die Massnahmen gemäss Art. 45 ergriffen worden sind, werden sie weitergeführt, bis der Deckungsgrad gemäss einem Jahresabschluss wieder auf mindestens 100% angestiegen und die Unterdeckung vollständig behoben ist.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Basisreglement vom 15. Dezember 2021.

Änderungen

[2] Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Änderungen der Vorsorgepläne sind von den paritätischen Vorsorgekommissionen zu beschliessen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden gewahrt.

Art. 48 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Lücken

[1] Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen, zu denen dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung.

Streitigkeiten, Gerichtsstand

[2] Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements werden vom zuständigen Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 49 Besitzstandsrente

Zweck

[1] Zur Abfederung der Folgen der Reduktion der Umwandlungssätze bis 1. Januar 2025 gewährt die Pensionskasse individuelle Besitzstandsrenten.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

[2] Anspruch auf die Besitzstandsrente gemäss den nachfolgenden Bestimmungen haben versicherte Personen und Bezüger einer temporären Invalidenrente, die am 31. Dezember 2020 und am 1. Januar 2021 als versicherte Personen oder Bezüger einer temporären Invalidenrente in der Pensionskasse versichert waren und zu diesem Zeitpunkt das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben.

Höhe der Besitzstandsrente

[3] Die Besitzstandsrente entspricht einem festen Frankenbetrag und berechnet sich aus der Multiplikation von:

a. Sparguthaben per 31. Dezember 2020 gemäss Art. 10 Abs. 2,
b. jahrgangsabhängigem Prozentsatz gemäss Abs. 4 sowie
c. Umwandlungssatz im Rücktrittsalter,

wobei der so erhaltene Betrag bis zum Rücktrittsalter mit 1.5% verzinst wird.

Die Besitzstandsrente berechnet sind einzig aufgrund der Verhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2020. Sie wird durch zukünftige Ereignisse nicht mehr verändert.

Jahrgangsabhängiger Prozentsatz zur Berechnung der Besitzstandsrente

4 Bei der Berechnung der Besitzstandsrente gemäss Abs. 3 werden folgende jahrgangsabhängigen Prozentsätze angewendet:

Jahrgang	Prozentsatz	Jahrgang	Prozentsatz
1958	2.00%	1967	5.00%
1959	4.50%	1968	4.50%
1960	6.50%	1969	4.00%
1961	6.50%	1970	3.75%
1962	6.25%	1971	3.25%
1963	6.00%	1972	2.50%
1964	5.75%	1973	2.00%
1965	5.50%	1974	1.25%
1966	5.25%	1975	0.50%

Besitzstandsrente bei vorzeitiger und aufgeschobener Pensionierung

5 Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Besitzstandsrente lebenslang um folgenden jahrgangsabhängigen Prozentsatz pro Monat zwischen vorzeitiger Pensionierung und ordentlicher Pensionierung (Rücktrittsalter 65) reduziert:

Jahrgang	Prozentsatz	Jahrgang	Prozentsatz
1958	2.00%	1962	0.75%
1959	1.50%	1963	0.50%
1960	1.25%	1964 - 1975	0.25%
1961	1.00%		

Bei Aufschub der Altersleistungen gemäss Art. 12 Abs. 3 erhöht sich die Besitzstandsrente nicht.

Besitzstandsrente bei Bezug der Altersrente

6 Bei Altersrentenbeginn wird die Besitzstandsrente zur Altersrente hinzuaddiert und lebenslang ausgerichtet. Die anwartschaftlichen Leistungen im Todesfall bemessen sich an der um die Besitzstandsrente erhöhten Altersrente.

Bei Bezug einer Teil-Altersrente wird die Besitzstandsrente anteilsmässig (Art. 12 Abs. 4) gewährt.

Verfall der Besitzstandsrente

7 Die Besitzstandsrente ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung gemäss Art. 24. Sie verfällt der Pensionskasse bei folgenden Ereignissen:

a. bei Austritt aus der Pensionskasse. Bei späterem Wiedereintritt lebt die Besitzstandsrente nicht wieder auf;

b. im Todesfall vor Bezug einer Altersrente (vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 6);

c. bei Pensionierung im Umfang des Bezugs des Alterskapitals;

d. im Umfang eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einer Ausgleichszahlung infolge Ehescheidung nach dem 1. Januar 2021.

Art. 50 Pensionierungen bis 31. Dezember 2024

Garantie der Altersrente bei hypothetischer Pensionierung per 31. Dezember 2020

1 Versicherte Personen, die sich per 31. Dezember 2020 hätten pensionieren lassen können, haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens Anspruch auf die Altersrente, die sich bei Pensionierung per 31. Dezember 2020 nach dem Basisreglement vom 25. September 2014 ergeben hätte.

Dieser Besitzstand gilt sinngemäss auch für Bezüger einer temporären Invalidenrente.

Dieser Besitzstand kommt nicht zum Tragen, wenn die Unterschreitung der Altersrente per 31. Dezember 2020 Folge besonderer Umstände ist (u.a. Vorbezug für Wohneigentum oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ab 1. Januar 2021).

Analoge Garantie bei Pensionierung 2021 bis 2024

2 Der Besitzstand gemäss Abs. 1 kommt bei Pensionierungen in den Jahren 2021 bis 2024 analog zum Tragen, indem jeweils mindestens Anspruch auf die Altersrente besteht, die bei Pensionierung per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres resultiert hätte.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Laufende Renten: Grundsätze

1 Die per 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleiben Art. 33 und Art. 45 dieses Reglements.

Anwartschaftliche Leistungen

2 Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente, Ablösung einer temporären Invalidenrente durch eine Altersrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen richten sich nach diesem Reglement.

Neue Invaliditätsfälle

3 Für die Festlegung von neuen Invalidenleistungen ist das im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität (Invalidierung) geltende Reglement anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

Laufende Invalidenrenten, Aufbau Sparguthaben

4 Das Sparkonto von per 31. Dezember 2023 laufenden temporären Invalidenrenten wird ab 1. Januar 2024 weiterhin mit den Sparbeiträgen gemäss diesem Reglement bzw. dem entsprechenden Vorsorgeplan (Standard-Sparbeiträge) weitergeäufnet und verzinst (Art. 9 Abs. 3).

Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten

5 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 16 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst (vgl. BVG-Übergangsbestimmungen vom 19. Juni 2020). Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 10 Abs. 8 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das damalige Recht.

Per 31. Dezember 2023 laufende AHV-Überbrückungsrenten von Frauen

[6] Per 31. Dezember 2023 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 14 von Frauen werden weiterhin für die bei der Pensionierung vorfinanzierte Dauer ausbezahlt, unabhängig von einem allfälligen höheren AHV-Referenzalter, es sei denn, eine entsprechende Zusatzfinanzierung sei gewährleistet.

Vor 2021 entstandene Pensionierten-Kinderrenten

[7] Per 31. Dezember 2020 bereits laufende Pensionierten-Kinderrenten werden nach damaligem Recht weiter ausgerichtet. Nach einem allfälligen Unterbruch von mehr als einem Monat bspw. infolge Unterbruchs der Ausbildung oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechnet sich die Pensionierten-Kinderrente gemäss Art. 15.

Vor 2005 entstandene Invalidenrenten

[8] Für Invalidenrenten, die vor dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben, gelten bezüglich Invaliditätsgrad und Höhe der Rente die Bestimmungen, wie sie bei Beginn der Invalidenrente in Kraft waren.

Personen mit Aufschub der Altersleistungen nach altem Recht

[9] Versicherte Personen, die ihre Altersleistungen gemäss Art. 30 des Basisreglements vom 25. September 2014 aufgeschoben haben, können ihre Altersleistungen weiterhin beitragslos bis längstens zur Vollendung des 65. Altersjahres verzinslich aufschieben. Die Altersleistungen berechnen sich jedoch gemäss den Bestimmungen dieses Reglements (insbesondere gelten Art. 49, Art. 50 sowie die Umwandlungssätze gemäss Anhang 1).

Im Invaliditätsfall während des Aufschubs werden die Altersleistungen ausgelöst. Im Todesfall berechnen sich die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersleistungen, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wären.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung eines Bezügers einer laufenden, lebenslangen Invalidenrente

[10] Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslangen Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung.

Die Pensionskasse führt danach eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2. Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

Vor dem 1. Januar 2021 von Rentnern angemeldete Lebenspartner

[11] Hat ein Rentner seinen Lebenspartner vor dem 1. Januar 2021 der Pensionskasse angemeldet, nachdem der Vorsorgefall Alter oder Invalidität bereits eingetreten war, besteht für den Lebenspartner weiterhin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss den Bestimmungen von Art. 36 des Basisreglements vom 25. September 2014, wenn diese Bestimmungen günstiger sind als die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gemäss Art. 19.

Renten basierend auf Art. 16 Abs. 1 Basisreglement vom 25. September 2014

[12] Für Renten, welche die Pensionskasse gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Basisreglements vom 25. September 2014 (Koordination mit der Unfall- und Militärversicherung) ausrichtet, gilt die damalige Koordinationsregelung unverändert.

Zugesprochene Teuerungszulagen

[13] Bis 1. Januar 2001 zugesprochene Teuerungszulagen an Rentner werden zur Hälfte von der Pensionskasse finanziert, sofern es deren Mittel erlauben. Die Pensionskasse bildet für diesen Zweck eine Rückstellung. Mit der Rückstellung sollen die übernommenen laufenden Teuerungszulagen für die Dauer von mindestens drei Jahren sichergestellt werden. Anzustreben ist eine Rückstellung in der Höhe von fünf Jahresausgaben.

Wenn die Pensionskasse in Unterdeckung ist oder in eine Unterdeckung geraten könnte, werden die geleisteten Teuerungszulagen von der Rückstellung abgebucht. Ist die Rückstellung aufgebraucht und befindet sich die Pensionskasse weiter in Unterdeckung, kommt der Arbeitgeber auch für die restlichen Kosten auf.

Teuerungszulagen für Personen, die keine Leistungen von der Pensionskasse beziehen, werden vollumfänglich vom Arbeitgeber finanziert und festgelegt.

Der Stiftungsrat

Glarus; 12. Dezember 2023

© Prevanto AG

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist eine versicherte, aktuell aber noch nicht laufende Leistung infolge eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität). Anwartschaften sind nicht erworben und können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
Arbeitgeber	Alle der Pensionskasse gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde angeschlossenen Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeber haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994
Invalidierung	Eintritt der Invalidität. Diese tritt mit dem Beginn der Rente der IV ein.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen
Obligatorium	Der obligatorische Bereich der Vorsorge entspricht der Mindestvorsorge gemäss BVG. Diese obligatorischen Mindestleistungen sind durch das Bundesrecht garantiert. Die Pensionskasse stellt mittels Schattenrechnung sicher, dass die obligatorischen Mindestleistungen in jedem Fall gewahrt sind.
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) vom 30. März 1911

PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 18. Juni 2004
Pensionierung	Eintritt des Vorsorgefalls Alter (Beginn Bezug von Altersleistungen)
Risikoversicherung, Risikoleistungen	Versicherung gegen die Folgen von Invalidität oder Tod einer versicherten Person; bei den Risikoleistungen handelt es sich entsprechend um die Invaliditäts- und Todesfallleistungen infolge Todesfalls einer versicherten Person.
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Überobligatorium	Die Leistungen der Pensionskasse übersteigen die Mindestleistungen gemäss BVG (Obligatorium). Die Differenz zwischen den Leistungen der Pensionskasse und den Mindestleistungen gemäss BVG entspricht dem überobligatorischen Teil der Vorsorge.
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparguthaben eine lebenslang zahlbare Altersrente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (aktive Versicherte)
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität (Invalidierung)
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

M. Anhänge zum Basisreglement

Anhang 1 Umwandlungssätze und Grenzbeträge

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
70	5.95%
69	5.80%
68	5.65%
67	5.50%
66	5.35%
65	**5.20%**
64	5.05%
63	4.90%
62	4.75%
61	4.60%
60	4.45%
59	4.30%
58	4.15%

Die Umwandlungssätze können jederzeit vom Stiftungsrat angepasst werden.

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation).

Beispiel: Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten wird ein Umwandlungssatz von 4.975% angewandt.

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2025
Maximale AHV-Altersrente	CHF 30’240
Eintrittsschwelle für Vollzeitbeschäftigte (3/4 der maximalen AHV-Altersrente)	CHF 22’680
Eintrittsschwelle für Teilzeitbeschäftigte (1/2 der maximalen AHV-Altersrente)	CHF 15’120

Anhang 2 Einlagen in AHV-Überbrückungsrente

Die maximal mögliche Einlage in das Zusatz-Sparkonto „AHV-Überbrückungsrente“ entspricht bei gewählter Bezugsdauer dem Prozentsatz gemäss nachstehender Tabelle multipliziert mit der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um das bereits vorhandene Zusatz-Sparguthaben "AHV-Überbrückungsrente“.

Alter bei Einlage*	Maximal mögliches Zusatz-Sparguthaben „AHV-Überbrückungsrente“ in % der maximalen AHV-Altersrente						
	Dauer des Bezugs der AHV-Überbrückungsrente						
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	7 Jahre
23	53.9%	108.6%	164.2%	220.5%	277.7%	335.8%	394.8%
24	54.7%	110.3%	166.6%	223.8%	281.9%	340.9%	400.7%
25	55.5%	111.9%	169.1%	227.2%	286.1%	346.0%	406.7%
26	56.4%	113.6%	171.7%	230.6%	290.4%	351.2%	412.8%
27	57.2%	115.3%	174.2%	234.1%	294.8%	356.4%	419.0%
28	58.1%	117.0%	176.8%	237.6%	299.2%	361.8%	425.3%
29	58.9%	118.8%	179.5%	241.1%	303.7%	367.2%	431.7%
30	59.8%	120.6%	182.2%	244.8%	308.3%	372.7%	438.1%
31	60.7%	122.4%	184.9%	248.4%	312.9%	378.3%	444.7%
32	61.6%	124.2%	187.7%	252.2%	317.6%	384.0%	451.4%
33	62.6%	126.1%	190.5%	255.9%	322.3%	389.7%	458.1%
34	63.5%	128.0%	193.4%	259.8%	327.2%	395.6%	465.0%
35	64.5%	129.9%	196.3%	263.7%	332.1%	401.5%	472.0%
36	65.4%	131.8%	199.2%	267.6%	337.1%	407.5%	479.1%
37	66.4%	133.8%	202.2%	271.6%	342.1%	413.6%	486.3%
38	67.4%	135.8%	205.2%	275.7%	347.2%	419.9%	493.5%
39	68.4%	137.8%	208.3%	279.8%	352.5%	426.1%	500.9%
40	69.4%	139.9%	211.4%	284.0%	357.7%	432.5%	508.5%
41	70.5%	142.0%	214.6%	288.3%	363.1%	439.0%	516.1%
42	71.5%	144.1%	217.8%	292.6%	368.6%	445.6%	523.8%
43	72.6%	146.3%	221.1%	297.0%	374.1%	452.3%	531.7%
44	73.7%	148.5%	224.4%	301.5%	379.7%	459.1%	539.7%
45	74.8%	150.7%	227.8%	306.0%	385.4%	466.0%	547.8%
46	75.9%	153.0%	231.2%	310.6%	391.2%	473.0%	556.0%
47	77.1%	155.3%	234.7%	315.2%	397.0%	480.1%	564.3%
48	78.2%	157.6%	238.2%	320.0%	403.0%	487.3%	572.8%
49	79.4%	160.0%	241.8%	324.8%	409.0%	494.6%	581.4%
50	80.6%	162.4%	245.4%	329.6%	415.2%	502.0%	590.1%
51	81.8%	164.8%	249.1%	334.6%	421.4%	509.5%	598.9%
52	83.0%	167.3%	252.8%	339.6%	427.7%	517.2%	607.9%
53	84.3%	169.8%	256.6%	344.7%	434.1%	524.9%	617.0%
54	85.5%	172.3%	260.4%	349.9%	440.6%	532.8%	626.3%
55	86.8%	174.9%	264.4%	355.1%	447.3%	540.8%	635.7%
56	88.1%	177.5%	268.3%	360.5%	454.0%	548.9%	645.2%
57	89.4%	180.2%	272.3%	365.9%	460.8%	557.1%	654.9%
58	90.8%	182.9%	276.4%	371.3%	467.7%	565.5%	664.7%
59	92.1%	185.7%	280.6%	376.9%	474.7%	574.0%	
60	93.5%	188.4%	284.8%	382.6%	481.8%		
61	94.9%	191.3%	289.1%	388.3%			
62	96.3%	194.1%	293.4%				
63	97.8%	197.0%					
64	99.3%						

* Die Übergangsregelung zur Erhöhung des AHV-Referenzalters bei Frauen bis Ende 2028 wird berücksichtigt.

Anhang 3 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor der Pensionierung fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet wird:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Person(en) Geburtsdatum	Quote (in % / in CHF)
a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen	.....	.....
b. die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen	....	....
c. die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person während mindestens den letzten 24 Monaten vor ihrem Tod massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen	....	....
d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Bst. b oder c fallen; bei deren Fehlen	....	....
e. die Eltern oder die Geschwister, bei deren Fehlen	....	....
f. die übrigen gesetzlichen Erben.	....	....

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, wenn sie gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ist der Glarner Pensionskasse einzureichen. Die versicherte Person erhält von der Glarner Pensionskasse nach Eingang dieser Mitteilung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Glarner Pensionskasse Kontakt aufzunehmen.

Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Versicherte Person

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Zivilstand: .....

Beginn Lebenspartnerschaft (falls zutreffend): .....

Ort / Datum und **beglaubigte*** Unterschrift: .....

Die versicherte Person bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

* Beglaubigung bei Staats- oder Gemeindekanzlei, Notar oder Geschäftsstelle der Pensionskasse (Pass oder ID vorweisen)

Anhang 4 Meldung des Lebenspartners

Gemäss Art. 19 des Basisreglements hat der von der versicherten Person oder des Alters- oder Invalidenrentners bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die wichtigsten Voraussetzungen sind:

- Der hinterlassene Lebenspartner ist unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft.

- Der hinterlassene Lebenspartner war mit der verstorbenen Person nicht verwandt und hätte mit ihr eine Ehe schliessen können.

- Der hinterlassene Lebenspartner hat im Zeitpunkt des Todes nachweisbar und ununterbrochen während mindestens fünf Jahren mit der verstorbenen Person eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung im selben Haushalt am gemeinsamen Wohnsitz geführt. Muss der hinterlassene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, beträgt die nötige Mindestdauer der Lebensgemeinschaft zwei anstatt fünf Jahre.

Für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente müssen weiter folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es wurde eine gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart. Die verstorbene Person hat mindestens die Hälfte der Kosten des gemeinsamen Haushalts getragen.

- Die Lebenspartnerschaft wurde von der verstorbenen Person zu Lebzeiten der Pensionskasse mit diesem Formular angemeldet. Diese Anmeldung musste vor der Pensionierung oder Invalidierung erfolgen.

- Im Bestreitungsfall kann der hinterlassene Lebenspartner innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person seinen Anspruch nachweisen.

Für Lebenspartner von verstorbenen Rentnern besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebenspartnerschaft bereits mindestens fünf Jahre vor der Pensionierung oder Invalidierung bestanden hatte.

./.

Eingangsbestätigung

Diese Erklärung ist zusammen mit dem beiliegenden Unterstützungsvertrag der Glarner Pensionskasse einzureichen. Die versicherte Person erhält von der Glarner Pensionskasse nach Eingang dieser Mitteilung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, nehmen Sie mit der Glarner Pensionskasse bitte Kontakt auf.

Persönliche Daten	**Versicherte Person**	**Lebenspartner/in**
Name:	…….....	…….....
Vorname:	…….....	…….....
Wohnadresse (Strasse, PLZ, Ort):	…….....	…….....
	…….....	…….....
Geburtsdatum:	…….....	…….....
Zivilstand:	…….....	…….....
Beginn Lebensgemeinschaft:	…….....	
Gemeinsamer Haushalt seit:	…….....	

(Falls zutreffend: Datum der Anmeldung des gemeinsamen Haushalts bei der Wohnsitzgemeinde)

Unterschriften

Die Unterzeichnenden erklären, vom Inhalt dieses Formulars Kenntnis genommen und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort / Datum	Unterschrift versicherte Person (beglaubigt)
…….....	…….....

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die Pensionskasse im Todesfall abschliessend prüft, ob die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllt sind. Massgebend sind die im Zeitpunkt des Todes geltenden reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse.

Beilage: Unterstützungsvertrag

Unterstützungsvertrag

Die nachfolgend aufgeführten Personen

	Versicherte Person	**Lebenspartner/in**
Name:	…….....……	
Vorname:	…….....……	
Sozialversicherungsnummer:	…….....……	

verpflichten sich für die Dauer ihrer Lebenspartnerschaft im gemeinsamen Haushalt zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung. Diese beginnt mit dem Bezug des gemeinsamen Haushalts

am (Datum angeben): …….....…… ..…….....…

in (Wohnort und Adresse angeben): …….....…… ..…….....…

Die beiden Partner teilen sich die Kosten des Haushaltes, der Haushaltsarbeiten und allfälliger Kinderbetreuung wie folgt:

……

……

Zu den Haushaltskosten werden die nachfolgenden Ausgaben gezählt:

Wohnungsmiete (bzw. Hypothekarzinsen), Wohnnebenkosten, Sachversicherungen, Nahrungsmittel und weitere Auslagen, die nicht dem ausdrücklichen Gebrauch des einzelnen dienen.

Unterschrift versicherte Person Unterschrift Lebenspartner/in

……

Ort und Datum: …….....……

Eine Kopie dieses Vertrags ist hinterlegt bei:

……

Anhang 5 Kürzungstabelle Vorbezug Wohneigentum, Auszahlung Scheidung

Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente wird wie folgt im entsprechenden Umfang versicherungstechnisch gekürzt, als:

a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorgenommen wurden und noch nicht zurückbezahlt sind, sowie

b. im Umfang abgeflossener Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung, soweit diese nicht wieder eingebracht wurden.

Jährliche Kürzung der Renten pro CHF 10'000 zu verrechnendem Betrag:

Alter bei Beginn der Rentenzahlung	Kürzung der Ehegatten-/ Lebenspartnerrente		Alter bei Beginn der Rentenzahlung	Kürzung der Ehegatten-/ Lebenspartnerrente	
	Witwer	Witwe		Witwer	Witwe
23	249.4	249.1	47	335.2	331.8
24	251.5	251.2	48	341.2	337.5
25	253.7	253.4	49	347.7	343.5
26	256.1	255.6	50	354.4	349.8
27	258.5	258.0	51	361.6	356.4
28	260.9	260.4	52	369.1	363.3
29	263.5	263.0	53	377.1	370.7
30	266.2	265.6	54	385.6	378.4
31	269.0	268.3	55	394.5	386.5
32	271.9	271.2	56	404.0	395.1
33	275.0	274.1	57	414.0	404.1
34	278.1	277.2	58	424.7	413.7
35	281.4	280.4	59	436.1	423.9
36	284.9	283.8	60	448.2	434.7
37	288.4	287.2	61	461.2	446.3
38	292.2	290.9	62	475.1	458.5
39	296.1	294.7	63	490.0	471.6
40	300.2	298.6	64	506.1	485.6
41	304.5	302.7	65	523.4	500.6
42	309.0	307.1	66	542.0	516.7
43	313.7	311.6	67	561.9	534.0
44	318.7	316.3	68	583.4	552.7
45	323.9	321.2	69	606.5	572.9
46	329.4	326.4	70	631.5	594.9

(Technische Grundlagen VZ 2020/GT, 1.75%)